

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft und seine Vergütung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name	Vergütete Funktion(en)	Vergütung (in TEUR)
Christoph Barchewitz	Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses	50
Dr. Antonella Mei-Pochtler	Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats	30
Michael Hoffmann	Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses	45
Thomas Harding	Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses	35

9.3 Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 315 d des Handelsgesetzbuchs (HGB) und die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG ist für die Öffentlichkeit jederzeit auf der Website des Unternehmens (https://ir.westwing.com/download/companies/westwing/CorporateGovernance/WW_2020_Corporate_Governance_DE_170321_MQ20210322.pdf und <https://ir.westwing.com/websites/westwing/English/5100/declaration-of-conformity.html>) im Abschnitt Investor Relations – Corporate Governance einzusehen. Sie ist auch in der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht enthalten.

9.4 Übernahmerechtliche Angaben

Der Vorstand der Westwing Group AG (die „**Gesellschaft**“) erstattet gemäß § 176 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) den nachfolgenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 a und 315 a des Handelsgesetzbuchs (HGB):

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS (§ 289 A SATZ 1 NR. 1 HGB)

Zum 31. Dezember 2020 beträgt das eingezahlte Grundkapital EUR 20.844.351,00. Das Grundkapital ist in 20.844.351 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, auf die ein anteiliger Betrag von EUR 1,00 je Aktie entfällt. Die Aktien sind voll eingezahlt. Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie hat eine Stimme.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN (§ 289 A SATZ 1 NR. 2 HGB)

Zum 31. Dezember 2020 hält die Gesellschaft Aktien mit einem Nominalwert in Höhe von insgesamt EUR 541.250 als eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71 b AktG keine Rechte zustehen.

DIREKTE ODER INDIREKTE BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN (§ 289 A SATZ 1 NR. 3 HGB)

Zum 31. Dezember 2020 überschreitet die nachfolgende Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft die Schwelle von 10 % der Stimmrechte:

- Zerena GmbH, Grünwald, der die Stimmrechte der Rocket Internet SE, Berlin, gem. § 34 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zugerechnet werden

AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN (§ 289 A SATZ 1 NR. 4 HGB)
Den Aktionären der Gesellschaft stehen keine Sonderrechte zu, durch die sie Kontrollbefugnisse besitzen.

STIMMRECHTSKONTROLLE BEI BETEILIGUNG VON ARBEITNEHMERN AM KAPITAL (§ 289 A SATZ 1 NR. 5 HGB)

Am Grundkapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer können ihre Kontrollrechte unmittelbar selbst ausüben.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG (§ 289 A SATZ 1 NR. 6 HGB)

Für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 84, 85 AktG).

Die Hauptversammlung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die Befugnis zu Änderungen der Satzung übertragen, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 S. 2 AktG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Satzung). Insbesondere ist der Aufsichtsrat dazu ermächtigt, nach Ausnutzung von genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung von genehmigtem Kapital die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen (vgl. § 4 Abs. 3 bis Abs. 8 der Satzung). Die gleiche Ermächtigung besteht im Fall der Inanspruchnahme von bedingtem Kapital und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen (vgl. § 4 Abs. 9 der Satzung). Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf eine Änderung der Satzung der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 133, 179 Abs. 1 und 2 AktG).

BEFUGNISSE DES VORSTANDS INSBESONDERE HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN (§ 289 A SATZ 1 NR. 7 HGB)

ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. September 2018 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 20. September 2023 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche der Gesellschaft gemäß §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die eigenen Aktien können neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre auch in folgender Weise verwendet werden:

- Sie können eingezogen werden und reduzieren das Grundkapital der Gesellschaft um den Teil des eingetragenen Grundkapitals, der auf die eingezogenen Aktien entfällt. Der Vorstand kann die Aktien auch im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, sodass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.
- Sie können Personen angeboten und übertragen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bzw. deren Investmentvehikeln oder sonstigen Inhabern von Erwerbsrechten, insbesondere aus ausgegebenen Optionen.
- Sie können zur Bedienung von virtuellen Optionsrechten den aus ausgegebenen virtuellen Optionen Berechtigten zum Erwerb angeboten und übertragen werden; insbesondere zur Bedienung virtueller Optionsrechte, die von der Gesellschaft vor dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft Geschäftsführern, Mitarbeitern und/oder Förderern der Gesellschaft und/oder ihrer direkten und/oder indirekten Tochtergesellschaften gewährt wurden, sofern der Vorstand in seinem freien Ermessen entscheidet, Ansprüche aus den virtuellen Optionsrechten durch Ausgabe eigener Aktien zu befriedigen.
- Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, angeboten und auf diese übertragen werden. Sie können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichsweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.
- Sie können zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende), verwendet werden.
- Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).
- Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verwendet werden.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht. Für das Aktienrückkaufprogramm 2019 verweisen wir auf die übernahmerechtlichen Angaben im Geschäftsbericht 2019.

Vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hat die Gesellschaft 202.200 eigene Aktien an aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter oder Organmitglieder veräußert. Damit wurden im Geschäftsjahr 2020 insgesamt 202.200 Aktienoptionen ausgeübt, was einem Anteil von 0,97% des eingetragenen Grundkapitals zum 31. Dezember 2020 und EUR 202.200,00 (auf die veräußerten Aktien entfallender Betrag des Grundkapitals) entspricht. Der durchschnittliche Ausübungspreis betrug EUR 0,81. Der Ausübungspreis betrug in Einzelfällen EUR 0,01, EUR 1,23, EUR 1,71, EUR 4,47, EUR 9,17 und EUR 19,30, je nach individueller vertraglicher Vereinbarung mit dem Optionsinhaber. Die Gesellschaft erzielte dadurch einen Veräußerungserlös von EUR 164.521,00. Der Veräußerungserlös wurde nicht zweckgebunden verwendet, sondern diente dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN DURCH DEN EINSATZ VON EIGENKAPITALDERIVATEN

Der Vorstand wurde bis zum 20. September 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu einem Gesamtbetrag von 5% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Option oder einer Kombination aus beiden) zu erwerben. Der Erwerb von Aktien ist zusätzlich auf die 10%-Begrenzung in den Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien anzurechnen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

RÜCKNAHME ERWORBENER EIGENER AKTIEN UND KAPITALHERABSETZUNG SOWIE AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 die Kaufoptionen zum Erwerb eigener Aktien aus den bestehenden Verträgen, insbesondere Angel-Verträgen und den Kaufoptionsverträgen, die zwischen der Gesellschaft oder ihren derzeitigen oder ehemaligen Tochtergesellschaften mit derzeitigen und/oder ehemaligen Mitarbeitern, Organmitgliedern und/oder (ehemaligen) Beratern (Dienstleistern) und/oder Unterstützern (oder deren jeweiligen Anlagevehikeln) der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen wurden, auszuüben und eigene Aktien bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu erwerben. Auf diese 10%ige Beschränkung sind die von der Gesellschaft erworbenen und gehaltenen eigenen Aktien anzurechnen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/I

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 90.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um höchstens EUR 90.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I) und das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Bedingungen und in vorgegebenen Grenzen auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/I eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/II

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 3.088 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, höchstens jedoch um EUR 3.088 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/II) und unter bestimmten Voraussetzungen und in vorgegebenen Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/II eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/III

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 67.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um höchstens EUR 67.500 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/III) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Bedingungen und in vorgegebenen Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 57.708. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/III eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/IV

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 101.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 101.250 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/IV) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Bedingungen und in vorgegebenen Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 7.500. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/IV eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/V

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 4.350.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 4.350.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/V) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Bedingungen und in vorgegebenen Grenzen auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/V eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/VI

Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. September 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 2.847.853 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 2.847.853 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/VI) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Bedingungen und in vorgegebenen Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, die Aktien den Aktionären der Gesellschaft gemäß § 186 Abs. 5 AktG anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als Genehmigtes Kapital 2018/VI eingetragen.

BEDINGTES KAPITAL 2018/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde um bis zu EUR 5.000.000 durch Ausgabe von 5.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I).

Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 bis zum 20. September 2023 von der Gesellschaft, von ihr abhängigen Unternehmen oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben oder garantiert werden, ihr Wandlungs- oder Optionsrecht ausüben bzw. die Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Betrags Aktien der Gesellschaft gewährt sowie soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, sondern durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder eine andere Gegenleistung bedient werden.

Von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Anleihen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Dieses bedingte Kapital ist im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2018/I eingetragen.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN, SOWIE DIE HIERAUS FOLGENDEN WIRKUNGEN (§ 289 A SATZ 1 NR. 8 HGB)

Es bestehen diesbezüglich keine wesentlichen Vereinbarungen.

ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER MIT ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND (§ 289 A SATZ 1 NR. 9 HGB)

Es bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

München, 29. März 2021



Stefan Smalla
Chief Executive Officer
Westwing Group AG



Sebastian Säuberlich
Chief Financial Officer
Westwing Group AG